

Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Eigenstromverbrauchs „Solar Invest“

(Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2016 vom 14. November 2016)
Stand vom 08.04.2019

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Anwendung und Umsetzung der o. g. Richtlinie in Bezug auf den Fördergegenstand gemäß den Punkten 2.1 (Investitionen in Photovoltaikanlagen), 2.2 (Investitionen in Energiespeicher), 2.4 (Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom), 2.5 (Investitionen zur Realisierung von Mieterstrommodellen) sowie 2.7 (Beratungsleistungen zum Thema Ausschreibung nach EEG) und die Förderhöhen.

1 Anwendungsbereich

Die geförderten Maßnahmen sollen einen Beitrag zur Erhöhung des Ausbaustandes bei der Nutzung von Solarenergie und insbesondere des Eigenstromverbrauchs aus Photovoltaik leisten. In diesem Zusammenhang sollen Investitionsanreize von Photovoltaik- und Speicheranlagen sowie zur Umsetzung von Mieterstrommodellen gesetzt werden. Ziel der Förderung von Mieterstrommodellen ist die Installation und Erprobung von Zähler- und Abrechnungssystemen zur Eigenstromversorgung im Mietwohnungsbau.

Die Unterstützung von Bürgerenergiegenossenschaften bei der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für erneuerbare Energien gemäß EEG ist ein weiterer Förderschwerpunkt.

2 Fördergegenstände

2.1 Eigenversorgung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen, deren erzeugter Strom nicht in ein öffentliches Netz eingespeist bzw. durchgeleitet wird. Nicht gefördert werden Anlagen, die in ein öffentliches Netz einspeisen und die Einspeisevergütung nach dem EEG erhalten bzw. erhalten könnten. Nicht gefördert werden Photovoltaikanlagen, die zusätzlich zu einer bereits vorhandenen Photovoltaikanlage installiert werden und dazu führen, dass die Bestandsanlage verstärkt für die Netzeinspeisung genutzt wird.

Zwar müssen die Anlagen aus technischen Gründen ans Netz angeschlossen sein, es muss aber technisch sichergestellt werden, dass kein Strom eingespeist wird. Förderunschädlich ist es, wenn aus technischen Gründen bei der Herunterregelung der Anlage für wenige Sekunden Strom ins Netz eingeleitet wird. Entscheidend ist es, dass keine EEG-Vergütung erfolgt.

Eigenversorgung

Bei der Eigenversorgung geht es um den Verbrauch von Strom in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Stromerzeugungsanlage, wenn der Strom nicht durch ein öffentliches Netz geleitet wird. Bei der Eigenversorgung betreibt eine natürliche oder juristische Person die Stromerzeugungsanlage und verbraucht diesen Strom selbst, es liegt also Personenidentität vor. Die Erzeugung ist unmittelbar am Bedarf auszurichten. Für die Annahme einer Eigenverbrauchsquote von 100 % darf der Anteil der abgeregelten Energie nicht mehr als 30 % betragen.

Direktverbrauch:

Es gibt viele Stromverbraucher, die erneuerbaren Strom aus ihrer Umgebung beziehen wollen, aber keine eigene regenerative Erzeugungsanlage betreiben können. Dies sind beispielsweise Mieter in Mehrfamilienhäusern oder kleine und mittlere Gewerbebetriebe, die nicht selbst investieren können oder wollen. Die Errichtung und der Betrieb der Erzeugungsanlage werden von Dritten übernommen. Wenn dieser Strom nicht durch das öffentliche Netz geleitet wird, liegt Direktverbrauch vor. Die Anlagen müssen verbrauchsorientiert dimensioniert sein. Das kann auch durch geeignete Speicher erreicht werden. Auch der Anschluss mehrerer Abnehmer (Gebäudekomplex) mittels separater Leitung (keine Durchleitung durchs öffentliche Netz) ist möglich.

2.2 Mieterstrom

Mieterstrom ist dezentral vor Ort erzeugter Strom aus PV-Anlagen oder KWK-Anlagen, der direkt vor Ort von den Mietern in Mehrfamilienhäusern oder gewerblichen Gebäuden genutzt wird.

Mieterstrom ist eine Form des Direktverbrauchs:

- Strom wird in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit einer Stromerzeugungsanlage verbraucht und nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet;
- Erzeuger und Verbraucher sind unterschiedliche Rechtspersonen.

Das heißt, charakteristisch ist

- Lieferung an einen Dritten (keine Personenidentität):
Anlagenbetreiber veräußern den Strom vollständig oder anteilig an Dritte
- Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage:
Mehrere flächenmäßig zusammengehörende private und/oder öffentliche Gebäudeeinheiten (Wohnkomplex); für die Definition des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ kann auf den bei der Eigenversorgung eingeführten unbestimmten Rechtsbegriff des "unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs" (§ 61 EEG 2017) zurückgegriffen werden.
- ohne Durchleitung durch ein Netz:
Der direkt vor Ort erzeugte und verbrauchte Strom „nutzt“ nicht das „öffentliche Stromnetz (Verteilnetz)“.

2.3 Energiespeicher

a. Batteriespeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage

Es wird die Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen gefördert.

Batteriespeicher im Sinne dieser Richtlinie ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung chemischer Energie. Ein Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt darf 40 % der erzeugten Jahresleistung der Photovoltaikanlage betragen. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage, mindestens aber 20 Jahre, und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der Photovoltaikanlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten gegeben.

Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Systeme verfügen:

1. über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist.
2. über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers über diese Schnittstellen bedarf grundsätzlich seiner Zustimmung.

Hinweis: Bei einer DC-Kopplung des Batteriespeichersystems an die Photovoltaikanlage betrifft das den Wechselrichter des Gesamtsystems. Bei einer AC-Kopplung des Batteriespeichersystems betrifft das sowohl den Wechselrichter der PV-Anlage als auch den Wechselrichter des Batteriespeichersystems

3. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.
4. Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offenzulegen.
5. Für die Batterien des Batteriespeichersystems liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren vor. Hierbei wird bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von mindestens acht Jahren linear angenommenen jährlichen Abschreibung. Die Zeitwertersatzgarantie ist vom Händler/Hersteller dem Käufer des Batteriesystems gegenüber zu garantieren, oder über eine geeignete Versicherungslösung, deren Kosten der Händler/Hersteller trägt, zu gewährleisten.
6. Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung geeigneter Normen zu gewährleisten.
7. Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

Darüber hinaus wird dem Anlagenbesitzer empfohlen, die versicherungsrechtlichen Konsequenzen zu prüfen. Die Anforderungen gemäß den Ziffern 1 - 4 und 6 sind durch eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen. Solange eine Zertifizierung am Markt nicht verfügbar ist, wird für die Ziffern 1 – 4 und 6 auf eine Herstellererklärung abgestellt. Die Anforderung gemäß Ziffer 5 ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung oder durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen. Die Zertifizierung, die Händler- oder Herstellererklärung oder die Versicherungsbescheinigung müssen zu Prüfzwecken vorgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden. Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme (Ziffer 7) ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und ein Nachweis

darüber vorzulegen. Der Nachweis ist anhand einer Fachunternehmererklärung auf Basis des Photovoltaikanlagenpasses bzw. Speicherpasses zu führen.

b. Thermische Energiespeicher

Ein thermischer Energiespeicher im Sinne dieser Richtlinie ist ein saisonaler Speicher, mit dem solarthermisch erzeugte oder/und umgewandelte elektrische Energie für die spätere Verwendung gespeichert werden kann.

- Gefördert werden können Energiespeichersysteme, bei denen Strom aus Photovoltaik in thermische Energie umgewandelt wird, und/oder
- in denen die in thermischen Solaranlagen erzeugte Wärme gespeichert wird.

Beispiele sind Wärme-, Kältespeicher, Power-to-heat-Anlagen, bspw. Latentwärmespeicher, Thermobatterien.

Grundvoraussetzungen sind eine hinreichende Speicherkapazität und eine hinreichende Eignung zur Langzeitwärmespeicherung. Eine Zuwendung für Investitionen in elektrische Energiespeicher (Ziffer 2.2) kann nur gewährt werden, wenn der selbst erzeugte Strom mindestens zu 60 % selbst verbraucht werden kann (Eigenverbrauchsquote). Die technische Installation muss dem Grunde nach geeignet sein, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Im thermischen Bereich muss eine solare Deckungsrate von mindestens 60 % erreicht werden. Berechnungsbasis ist die Wärmebedarfsberechnung für das Gebäude (hilfsweise der Ist-Verbrauch).

2.4 Beratungsleistungen

Gefördert werden Beratungsleistungen zum Thema Mieterstrom, wie z. B. Konzepte, Gutachten, Studien, Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Planung und Umsetzung von Mieterstrommodellen.

Ziel ist es, ein tragfähiges Modell zu entwickeln und umzusetzen.

Nach dem EEG 2017 wird die Förderhöhe für Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Hilfe von Ausschreibungen ermittelt. Die Teilnahme an den Ausschreibungen ist für Anlagen ab einer installierten Leistung von 750 Kilowatt (kW) bei Windenergie an Land und bei Solarenergie verpflichtend vorgesehen. Mit dieser Richtlinie sollen Bürgerenergiegesellschaften bei der Teilnahme an den Ausschreibungen unterstützt werden. Gefördert werden können nichtinvestive Maßnahmen (Beratungsleistungen, Gutachten, Studien, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) zum Thema Ausschreibungsverfahren nach dem EEG in der jeweils gültigen Fassung.

3 Zuwendungsempfänger

- a. Zuwendungsempfänger nach Pkt. 2.1 und 2.2 der Richtlinie (PV-Anlagen und Energiespeicher) können sein:

- Kommunen und deren Eigenbetriebe, Zweckverbände
- Kommunale Unternehmen
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Wohnungsgenossenschaften
- Energiegenossenschaften
- Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen
- Natürliche Personen

- b. Zuwendungsempfänger nach Pkt. 2.4 und 2.5 der Richtlinie (Mieterstrommodelle) können sein:

- Kommunale Unternehmen
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Wohnungsgenossenschaften
- Energiegenossenschaften
- Gemeinnützige Gesellschaften
- Stiftungen

- c. Zuwendungsempfänger nach Pkt. 2.7 der Richtlinie können sein:

Bürgerenergiegesellschaften gemäß der Definition nach § 3 Nr. 15 EEG 2017.

4 Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme (Beratungs-/Investitionsmaßnahme) muss in Thüringen durchgeführt werden.

Die Beratungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn sie von unabhängigen qualifizierten Beratern/Beratungsunternehmen durchgeführt wird.

Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) noch nicht begonnen worden sein. Der Beginn ist in der Regel erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides zulässig. Beginn der Beratungsmaßnahme ist der Abschluss des Beratervertrages. Förderunschädlich ist die unentgeltliche Betrachtung des Ist-Zustandes, um den Beratungsbedarf ermitteln zu können. Als Beginn der Investitionsmaßnahme gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der Zeitpunkt der Bestellung/Auftragsvergabe.

Dem Förderantrag kann im Ausnahmefall ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn beigefügt sein. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung entsteht erst mit Zuwendungsbescheid. Mit der Maßnahme sollte innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Leistungen, die von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen (einschließlich aller Unternehmen, an denen mit den Gesellschaftern im ersten oder zweiten Grad verwandte Personen, Ehepartner der Gesellschafter oder mit Gesellschaftern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Personen Anteile halten bzw. in einer Unternehmensbeziehung stehen) erbracht werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zur Finanzierung der beantragten Investitionsmaßnahme können für dieselben förderbaren Aufwendungen andere (auch Nicht-De-minimis-) Beihilfen (wie z. B., Darlehen der KfW) kumulativ in die Finanzierung einbezogen werden.

Mit Antragstellung muss gemäß Punkt 3.9 der Richtlinie der Nachweis erbracht werden, dass der günstigste Strompreis des örtlichen Grundversorgers im Mieterstrom-Arbeitspreis um mindestens 1 Cent je Kilowattstunde (brutto) unterschritten wird. Der Mieterstromgrundpreis entspricht höchstens dem Stromgrundpreis des günstigsten Tarifs des örtlichen Grundversorgers. Für die Festlegung ist der Zeitpunkt, zu dem das Mieterstrommodell umgesetzt werden kann, maßgeblich. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass in dem Objekt, in dem das Mieterstrommodell umgesetzt werden soll, mindestens zwei Mietparteien wohnen, dass die Teilnahme der Mieterinnen und Mieter zu jeder Zeit freiwillig erfolgt und sie ihren Stromanbieter weiterhin frei wählen können.

Die Investitionsmaßnahme ist nach den Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen. Für Antragsteller nach der ANBest-P kann abweichend bei der Vergabe von Aufträgen die Ziffer 3.1 der ANBest-P zur Anwendung kommen mit der Maßgabe, dass Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Es sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.

5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt für alle investiven Maßnahmen fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Investitionsende.

Eine besondere Regelung besteht für Photovoltaik-Anlagen, die zusammen mit einem stationären Batteriespeichersystem installiert wurden. Die Voraussetzung, dass der Batteriespeicher nur bei einer Eigenverbrauchsquote von 60 % gefördert wird (Ziffer 3.8 Förderrichtlinie), hat zur Folge, dass die dazugehörige Photovoltaikanlage nur bis zu 40 % ins Netz einspeisen darf. Diese Verpflichtung zur Begrenzung der Leistungsabgabe besteht für die gesamte Lebensdauer der Anlage, mindestens aber zwanzig Jahre (vgl. Ziffer 2.3.a.).

Das bedeutet, dass nicht geförderte Photovoltaikanlagen von Anfang an bis zu 40 % ins Netz einspeisen dürfen. Geförderte Photovoltaikanlagen dürfen zunächst gar nicht einspeisen. Nach fünf Jahren, dem Ende der Zweckbindungsfrist, dürfen sie bis zu 40 % einspeisen, und zwar für ihre gesamte Lebensdauer, mindestens aber zwanzig Jahre.

Übersicht

Investition in Photovoltaikanlage (Richtlinie Tz. 2.1)	
Zweckbindungsfrist:	5 Jahre (100 % Eigenverbrauchsquote*)

Investition in Energiespeichersystem (Richtlinie, Tz. 2.2)	
Zweckbindungsfrist:	5 Jahre (mind. 60 % Eigenverbrauchsquote*)
im Anschluss an Zweckbindungsfrist:	mind. 60 % Eigenverbrauchsquote* Dauer: für die gesamte Lebensdauer der Anlage (Photovoltaikanlage / Solarthermieanlage mit gefördertem Energiespeicher), mindestens aber für zwanzig Jahre

Investition in Photovoltaikanlage mit Energiespeichersystem (Richtlinie Tz. 2.1 / 2.2)

Zweckbindungsfrist:	5 Jahre (100 % Eigenverbrauchsquote*)
im Anschluss an Zweckbindungsfrist:	60 % Eigenverbrauchsquote* Dauer: für die gesamte Lebensdauer der Anlage (geförderte Photovoltaikanlage mit gefördertem Energiespeicher), mindestens aber für zwanzig Jahre

Investition zur Realisierung von Mieterstrommodell (Richtlinie, Tz. 2.5)

Zweckbindungsfrist:	5 Jahre Innerhalb der Zweckbindungsfrist muss der Mieterstrompreis mindestens 1 Cent je kWh unter den günstigsten Strompreis des örtlichen Grundversorgers liegen. Der Mieterstromgrundpreis entspricht hierbei höchstens dem Stromgrundpreis des günstigsten Tarifs des örtlichen Grundversorgers.
---------------------	--

*Eigenverbrauch von erzeugter Jahresleistung der Photovoltaikanlage / Solarthermieanlage

6 De-minimis-Verfahren

Soweit der Zuschuss gemäß Richtlinie als sogenannte De-minimis-Beihilfe gewährt wird, ist mit dem Antrag zwingend die beigefügte De-minimis-Erklärung einzureichen, in welcher diese und andere erhaltene bzw. beantragte Zuwendungen aus De-minimis-Beihilfen einzutragen sind. Hierfür ist der Zuwendungsempfänger selbst verantwortlich.

Informationen zu De-minimis-Beihilfeinstrumentarien in Thüringen, das De-minimis-Kundeninformationsblatt und die De-minimis-Verordnung sind jederzeit unter <http://www.aufbaubank.de/> abrufbar.

7 Höhe der Zuwendung

Investitionen in Photovoltaikanlagen lt. Richtlinie 2.1	
Neuinvestitionen in Komplettanlagen, die der Direktversorgung dienen, ohne die Einspeisung in das öffentliche Netz	Bis zu 30 % Für Bürgerenergiegenossenschaften, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften und Stiftungen: bis zu 40 % für die PV-Anlage und bis zu 50 % für PV- Anlage und Speicher
Investitionen in Anlagen zur Speicherung lt. Richtlinie 2.2	
a. Investitionen in PV-Anlagen mit stationären Energiespeichersystemen	Bis zu 30 % für den Stromspeicher Für Bürgerenergiegenossenschaften, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften und Stiftungen: bis zu 40 %
b. Erstinvestitionen sowie Ersatzinvestitionen in oder Erweiterungen von saisonalen Energiespeichersystemen, - die Strom aus Photovoltaik, der in thermische Energie umgewandelt wird, speichern sowie - saisonale Speicher, die den solaren Deckungsgrad aus thermischen Solaranlagen erhöhen	Bis zu 30 % für den Speicher Für Bürgerenergiegenossenschaften, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften und Stiftungen: bis zu 40 %
Investitionen in Mieterstrommodelle lt. Richtlinie 2.4 und 2.5	
Investitionen zur Realisierung von Mieterstrommodellen aus der Stromerzeugung mittels hocheffizienter KWK- und PV-Anlagen in Wohngebäuden, inkl. Sachausgaben für den Erwerb und die Einrichtung eines Abrechnungssystems zur automatisierten und energierechtskonformen Rechnungserstellung	Bis zu 80 %
Beratungsleistungen bzw. Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien im Rahmen Mieterstrommodelle, auch in dem Zusammenhang stehende juristische Beratung	Bis zu 80 % der Beratungskosten Die förderfähigen Kosten können max. 10.000 € bis 50 WE und ab 50 WE max. 15.000 € betragen
Zuwendungen für Beratung und Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsstudien lt. Richtlinie 2.7	
Beratungsleistungen bzw. Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien in Vorbereitung einer Teilnahme an Ausschreibungen innerhalb des EEG, auch in dem Zusammenhang stehende juristische Beratung	Bis zu 80 %
Der maximal mögliche Zuschuss je Vorhaben beträgt 100.000 €.	

8 Antragstellung, Verwendungsnachweis, Auszahlung

Die Antragstellung, der Abruf der Zuschussmittel und der Verwendungsnachweis müssen mittels der unter <http://www.aufbaubank.de> bereitgestellten Formulare erfolgen.

Mit dem Abrufantrag ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Beratungszuschuss:

Dem Antrag auf Beratungsförderung ist ein Sachkundenachweis des Beraters beizufügen.

Der Abschlussbericht des Beraters/Beratungsunternehmens muss die Angaben zum Auftraggeber (Rechtsform, Sitz des Auftraggebers, konkrete Bezeichnung des erteilten Auftrages) enthalten.

Der Beratungsbericht muss eine detaillierte wirtschaftliche Einschätzung des angestrebten Projektes und konkrete Maßnahmevorschläge beinhalten. Er ist schriftlich und in digitaler Form im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen. Im Bericht müssen Aussagen zu den Beratungsergebnissen entsprechend Punkt 2.4 und Punkt 2.7 der Richtlinie enthalten sein.

Investitionszuschuss:

Bewilligte Investitionszuschüsse können nur auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen ausgezahlt werden. Diese sind in einer Anlage zum Abrufantrag aufzuführen. Damit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel geprüft werden kann, müssen mit jedem Abrufantrag die Rechnungen und die Zahlungsnachweise, Reihenfolge entsprechend Anlage zum Abrufantrag in der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. Ein Zahlungsnachweis mit Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Originale sind vom Zuwendungsempfänger vorzuhalten. Der Zuschuss sollte insgesamt abgerufen werden.

Für die vollständige Auszahlung ist eine Inbetriebnahmebestätigung des ausführenden Installationsunternehmens vorzulegen.

Die Verwendungsnachweise gewerblicher Unternehmen sind für die Investitionsmaßnahme von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Beispiele und Vorlagen unter <http://www.aufbaubank.de>

Ansprechpartner:

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Zentrale Kundenbetreuung: 0800 44 0 44 80 (kostenfrei aus allen Netzen)

Downloads:

Formulare und Tabellen können unter <http://www.aufbaubank.de> heruntergeladen werden.